

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

| INHALT   | SEITE |
|--|-------|
| Ordnung zur Änderung der <b>Prüfungsordnung</b> für den Masterstudiengang Economics an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3.02.2021   | 2     |
| Ordnung zur Änderung der <b>Ordnung</b> für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Economics mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3.02.2021 | 3     |
| <b>Ordnung</b> zur Regelung von Prüfungen in elektronischer Kommunikation in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3.02.2021                                    | 4     |
| Verfahrenshinweis  | 9     |

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN  
MASTERSTUDIENGANG ECONOMICS AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 3.02.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. S. 217 b) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.08.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Masterstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2020.

Düsseldorf, den 03.02.2021

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EIGNUNG  
GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG ECONOMICS MIT DEM  
ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“ AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 3.02.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. S. 217 b) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Economics mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.08.2020 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2020.

Düsseldorf, den 3.02.2021

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**ORDNUNG ZUR REGELUNG VON PRÜFUNGEN IN ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION  
IN DEN STUDIENGÄNGEN DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 3.02.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. S. 217 b) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Ordnung**

Prüfungen in elektronischer Kommunikation im Sinne dieser Ordnung sind alle Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, bei denen elektronische Kommunikationswege zur Übermittlung von Prüfungsleistungen oder zur Aufsicht durch die Prüferinnen und Prüfer genutzt werden. Sie werden im Folgenden „Online-Prüfungen“ genannt. Grundsätzlich sind Online-Prüfungen in allen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zulässig.

**§ 2**

**Geltungsbereich der Ordnung**

(1) Die Regelungen dieser Ordnung ergänzen die jeweils anwendbare Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in den Fällen, in denen Prüfungen als „Online-Prüfungen“ durchgeführt werden. Die Bestimmungen der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung bleiben deshalb im Übrigen unberührt.

**§ 3**

**Voraussetzungen für Online-Prüfungen**

(1) Technische und organisatorische Voraussetzungen:

1. Zur Durchführung von Online-Prüfungen ist eine geeignete Software-Lösung auszuwählen.
2. Alle Beteiligten müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können: Technische Voraussetzungen sind zum Beispiel ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera, einem Mikrofon und ausreichender Stromversorgung sowie ein erfahrungsgemäß stabiler Internetzugang.
3. Jeder Prüfling sitzt allein einem Prüfungsraum mit nur einem Zugang. Dieser Prüfungsraum kann sich auch im häuslichen Umfeld befinden.
4. Alle Beteiligten stellen den störungsfreien Ablauf der Prüfung sicher, um zum Beispiel Störungen durch Telefon oder Besuche auszuschließen.
5. Die Prüferin oder der Prüfer sorgt dafür, dass im Falle eines technischen Problems eine telefonische Erreichbarkeit über die Dienst-Telefonnummer sichergestellt ist und teilt diese

Nummer dem Prüfling vorher mit.

## (2) Durchführung und Protokollierung von mündlichen Online-Videoprüfungen:

Folgende Schritte sind von der Prüferin oder dem Prüfer zu protokollieren:

1. Dem Prüfling werden die Regularien, zum Beispiel Dauer, zulässige Hilfsmittel, notwendige Maßnahmen zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung und die erforderliche technische Ausstattung für die Online-Videoprüfung rechtzeitig, in der Regel, spätestens eine Woche vor der Prüfung, bekannt gemacht.
2. Noch vor Beginn der eigentlichen Prüfung müssen sich alle Beteiligten mit den Tools vertraut machen und den gesamten Prüfungsablauf durchsprechen. Dies gilt auch für das Verhalten bei Auftreten von technischen Störungen.
3. Zudem weist sich der Prüfling vor Beginn der Prüfung durch Zeigen des eigenen amtlichen Lichtbildausweises und gegebenenfalls des eigenen Studierendenausweises aus.
4. Zu Beginn der Prüfung zeigt der Prüfling durch Drehen der Kamera im gesamten Raum, dass er oder sie sich allein darin befindet und sich keine Hilfsmittel in der Nähe befinden.
5. Der Prüfling fotografiert mit Smartphone oder digitaler Kamera den eigenen Sichtbereich zu Beginn der Prüfung und zeigt das Display in die Kamera. So kann gewährleistet werden, dass keine Hilfsmittel neben der Kamera befestigt sind.
6. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die geschlossene Tür und den Prüfling zeigen.
7. Nach Beendigung der Prüfung verlässt der Prüfling die Videokonferenz. Nach der Notenfindung werden dem Prüfling in geeigneter Form ein Feedback und die Note übermittelt.

Die Aufnahme von Online-Videoprüfungen durch den Prüfling, die Prüferin oder den Prüfer, die Beisitzenden oder die Protokollierenden ist nicht gestattet.

## (3) Durchführung und Protokollierung von Online-Klausuren:

Zur Durchführung von Online-Klausuren ist zum einen zum Zwecke der Klausuraufsicht die Einrichtung einer Videokonferenz notwendig, zum anderen zum Zwecke der Klausurdurchführung die Wahl einer Lernplattform, zum Beispiel moodle oder ILIAS.

Folgende Schritte sind von der Prüferin oder dem Prüfer zu protokollieren:

1. Dem Prüfling werden die Regularien, zum Beispiel Dauer, zulässige Hilfsmittel, notwendige Maßnahmen zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung und die erforderliche technische Ausstattung für die Online-Videoprüfung rechtzeitig, in der Regel spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gemacht.
2. Je Gruppe von 20 Prüflingen muss eine Aufsichtsperson bereitgestellt werden, die innerhalb der Videokonferenz die Schritte 4 bis 8 durchführt und beaufsichtigt.
3. Noch vor Beginn der eigentlichen Prüfung müssen sich alle Beteiligten mit den Tools vertraut machen und den gesamten Prüfungsablauf durchsprechen. Dies gilt auch für das Verhalten bei Auftreten technischer Störungen.
4. Zudem weist sich der Prüfling vor Beginn der Prüfung durch Zeigen des eigenen amtlichen Lichtbildausweises und gegebenenfalls des eigenen Studierendenausweises aus.

5. Zu Beginn der Prüfung zeigt der Prüfling durch Drehen der Kamera im gesamten Raum, dass er oder sie sich allein darin befindet und sich keine Hilfsmittel in der Nähe befinden.
6. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die geschlossene Tür und den Prüfling zeigen.
7. Die Prüferin oder der Prüfer teilen erst unmittelbar vor der Prüfung das Passwort für die Klausur mit. Die Prüflinge müssen sich vor Schritt 8 dort einloggen.
8. Der Prüfling fotografiert mit Smartphone oder digitaler Kamera den eigenen Sichtbereich zu Beginn der Prüfung und zeigt das Display in die Kamera. So kann gewährleistet werden, dass keine Hilfsmittel neben der Kamera befestigt sind. Auf dem Foto muss sichtbar sein, dass sich der Prüfling auf der Lernplattform eingeloggt hat.
9. Während der Dauer der Klausur sollten die Mikrofone ausgeschaltet sein.
10. Die erste oder letzte Aufgabe der Klausur besteht darin, dass der Prüfling durch Bestätigung und/oder entsprechenden Eintrag eine eidesstattliche Erklärung zur Selbständigkeit abgeben muss. Diese kann wie folgt lauten „Ich versichere, dass ich die Klausur selbstständig verfasst und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt habe.“
11. Nach Beendigung der Prüfung verlässt der Prüfling die Videokonferenz.

Die Aufnahme von Online-Videoprüfungen bei Klausuren durch den Prüfling, die Prüferin oder den Prüfer, die Aufsichtspersonen oder die Protokollierenden ist nicht gestattet.

(4) Gegenseitiges Einverständnis:

Ein Anspruch auf Online-Prüfung besteht weder auf Seiten des Prüflings noch auf Seiten der Prüferinnen oder Prüfer; Online-Prüfungen setzen das beiderseitige Einverständnis voraus. Wenn Prüferinnen, Prüfer oder Prüfling nicht mit einer Online-Prüfung einverstanden sind, erfolgt die Prüfung in Präsenz.

(5) Durch Einwahl in die elektronische Kommunikationsplattform wird das Einverständnis zur Online-Prüfung erklärt.

## § 4

### Datenschutz bei Online-Prüfungen

(1) Zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Prüfungswesens im Zusammenhang mit Online-Prüfungen sind angesichts der erhöhten Täuschungsanfälligkeit verglichen mit der klassischen Präsenzprüfung auch nach Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gewisse digitale, datenverarbeitende Aufsichtsfunktionen erforderlich, die Täuschungsmöglichkeiten bei Online-Prüfungen auf ein vernünftiges Maß reduzieren.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind daher entsprechend dem Prüfungsszenario nach sorgfältiger Erwägung im Einzelfall, welche die Täuschungsanfälligkeit der individuellen Prüfung berücksichtigt, befugt, die verpflichtende Nutzung folgender datenverarbeitende Software-Funktionen mittels von der Hochschule bereitgestellten Software (insbesondere ILIAS, Moodle, Webex, Zoom und BigBlueButton) im Rahmen folgender Zwecke anzuordnen, um eine sichere Prüfungsumgebung herzustellen:

1. Obligatorische Video-Audio-Konferenz mit dem Prüfling, zu dem Zweck der Durchführung der Identifikationskontrolle durch eine Aufsichtsperson durch Abgleich eines Ausweisdokuments und dem Gesicht des Prüflings;

2. Video-Audio-Übertragung des Prüfungsgerätes, welches im Regelfall das Gesicht des Prüflings zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (zum Beispiel mit einem weiteren Smartphone oder einem mp3-Player verbundenes Audiokabel) reduziert werden;
3. Je nach Prüfungsszenario kumulativ oder alternativ zu der vorgehenden Programmfunktion die Video-Audio-Übertragung eines Smartphones, welches so ausgerichtet ist, dass es im Regelfall den gesamten Oberkörper des Prüflings sowie seinen PC-Bildschirm zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch unerlaubte Hilfsmittel, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (zum Beispiel mit einem weiteren Smartphone oder einem mp3-Player verbundenes Audiokabel) reduziert werden; gegenüber der vorgehenden Programmfunktion insbesondere zu dem Zweck, dass unzulässige Interaktionen im unmittelbaren Umfeld des Prüfungsgerätes („tote Winkel der Bildschirmlinse“) aufgedeckt werden;
4. Video-Audio-Übertragung, welches im Regelfall das Gesicht des Prüflings zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (zum Beispiel mit einem weiteren Smartphone oder einem mp3-Player verbundenes Audiokabel) reduziert werden;
5. Sog. Roomscans eingangs der Prüfung, das heißt das langsame Schwenken des Bildschirms durch das gesamte Zimmer (°360) und insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, welche sich nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zeigen lassen darf („nachsteuern“), zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden;
6. Weitere verdachtsbezogene sog. Roomscans während der Prüfung, das heißt das langsame Schwenken des Bildschirms durch das gesamte Zimmer (°360) und insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, welche sich nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zeigen lassen darf („nachsteuern“), zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden und bei tatsächlichen Täuschungsversuchen Beobachtungen dokumentiert werden können; die Aufsichtsperson trifft die Pflicht, die Verdachtsmomente, die sie zu Anforderung veranlasst haben, zu dokumentieren;
7. Schriftliche, auch elektronische Dokumentation der Prüfung und insbesondere von Auffälligkeiten durch die Aufsichtspersonen, zu dem Zweck, dass Täuschungsversuche rechtssicher dokumentiert werden können.

## § 5

### Verfahren bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

(1) Wenn die Prüferin oder der Prüfer oder die Aufsichtsperson den Verdacht hat, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, können die Schritte zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung wiederholt werden.

(2) Ist ein Täuschungsversuch eindeutig, greifen die Rechtsfolgen, die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen sind. Der Prüfling wird von jeglicher Online-Prüfung ausgeschlossen und der Vorgang an die jeweilige Prüfungsausschussvorsitzende oder den jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden gemeldet.

(3) Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald wie möglich fortgesetzt werden. Für die weitere Vorgehensweise ist die Länge des Verbindungsabbruchs entscheidend. Hier sollte bei Einrichtung der Prüfung ein Kulanzwert von 5 bis 10 Minuten vorgesehen werden. Sofern sich die technischen Probleme nicht beheben lassen, wird die Prüfung für den betroffenen Prüfling abgebrochen und in Präsenz möglichst zeitnah wiederholt. Der Prüfling sollte vor Prüfungsbeginn dazu aufgefordert werden, im Fall eines wiederholten oder längeren Verbindungsabbruchs umgehend mit der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsichtsperson Kontakt via E-Mail oder Telefon aufzunehmen. Aufgrund von technischen Problemen abgebrochene Online-Prüfungen gelten als nicht unternommen und werden nicht als Prüfungsversuch gezählt.

(4) Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

## § 6

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2020

Düsseldorf, den 3.02.2021

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)



## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.